

Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Strafprozeßordnung 1975 und des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl I 2018/28)

Univ.-Ass. MMag. Dr. Barbara Kraml

In Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, die bis 22. Mai 2017 in nationales Recht umzusetzen war, wurde die Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Strafprozeßordnung 1975 und des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl I 2018/28) beschlossen, die am 1. Juli 2018 (EU-JZG und StPO) bzw am 16. Juni 2018 (FinStrZG) in Kraft getreten ist.

I. Unionsrechtlicher Ausgangspunkt

Die **Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen**¹ (iwF: RL EEA) regelt die Europäische Ermittlungsanordnung (iwF: EEA). Mit der RL EEA wurde der bislang geltende rechtliche Rahmen – die beiden Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI² und 2008/978/JI³ –, der als zu fragmentiert und zu kompliziert angesehen wurde⁴, durch die EEA als einheitliches Instrument für alle der Beweiserhebung dienenden Ermittlungsmaßnahmen ersetzt bzw. ergänzt (Art 34 EEA). Eine EEA ist nach der Legaldefinition des Art 1 Abs 1 RL EEA eine gerichtliche Entscheidung, die von einer Justizbehörde des Anordnungsstaates zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) im Vollstreckungsstaat zur Erlangung von Beweisen gemäß der RL EEA erlassen oder validiert wird. Die unionsrechtlichen Vorgaben der RL EEA waren von den MS bis spätestens 22. Mai 2017 in nationales Recht umzusetzen (Art 36 Abs 1 RL EEA).

II. Innerstaatliche Umsetzung

In Österreich erfolgte die Umsetzung der RL EEA allerdings erst verspätet mit der **Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Strafprozeßordnung 1975 und des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten**⁵ **der Europäischen Union**⁶, die am 1. Juli 2018 in Kraft trat. Nachfolgend werden die konkreten Regelungsinhalte dieser innerstaatlichen Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der RL EEA im Überblick vorgestellt.

II.1 Änderungen im EU-JZG

Im EU-JZG wurden zunächst in den §§ 1 und 2 der **Anwendungsbereich** und die **Begriffsbestimmungen** an die Vorgaben der RL EEA angepasst. In § 45 EU-JZG wurden – vor dem Hintergrund der

¹ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl L 2014/130, 1.

² Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl L 2003/196, 45.

³ Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen, ABl L 2008/ 350, 72.

⁴ Erwägungsgrund (iwF: EG) 5 RL EEA.

⁵ iwF: MS.

⁶ BGBl I 2018/28.

Umsetzung der RL EEA – die Regelungen über Sicherstellungsentscheidungen angepasst: Nach Abs 1 können im Verhältnis zu Dänemark und Irland, die sich an der RL EEA nicht beteiligen⁷, weiterhin **Sicherstellungsentscheidungen über Beweismittel** wegen Straftaten erlassen oder vollstreckt werden, während im Verhältnis zu den an der RL EEA teilnehmenden MS für die Sicherstellung von Beweismitteln ausschließlich eine EEA zu erlassen ist.⁸ In Abs 2 leg cit erfolgte eine Klarstellung dahingehend, dass eine **Sicherstellungsentscheidung über Vermögensgegenstände**, die einer nachfolgenden **vermögensrechtlichen Anordnung unterliegen** könnten, demgegenüber im Verhältnis zu allen MS der EU erlassen oder vollstreckt werden kann.

Kernstück der Änderungen im EU-JZG ist aber das **IV. Hauptstück**, das mit der **neuen Überschrift „Europäische Ermittlungsanordnung, Rechtshilfe und sonstige Zusammenarbeit in Strafsachen“** (statt wie bisher „Rechtshilfe“) versehen und **grundlegend neu gestaltet** wurde, weil die Bestimmungen der EEA die Rechtshilfe zu einem großen Teil und im Verhältnis zu den meisten MS ersetzen. Die §§ 55 und 56 EU-JZG aF, die bis 30. Juni 2018 die Rechtshilfe regelten, wurden durch die §§ 55 bis 56b EU-JZG ersetzt, die in insgesamt 17 Paragraphen die EEA in das nationale Recht implementieren. Die Regelung der Rechtshilfe und der sonstigen Zusammenarbeit in Strafsachen findet sich nunmehr in den §§ 57 ff EU-JZG.⁹

II.1.A Europäische Ermittlungsanordnung

Der erste Abschnitt des IV. Hauptstückes betreffend die **EEA** gliedert sich in zwei Unterabschnitte zur Vollstreckung einer EEA eines anderen MS in Österreich einerseits (§§ 55 bis 55m EU-JZG) und die Erwirkung der Vollstreckung einer in Österreich erlassenen EEA in einem anderen MS andererseits (§§ 56 bis 56b EU-JZG).

II.1.A.a Vollstreckung einer EEA

Im Unterabschnitt zur **Vollstreckung einer EEA eines anderen MS in Österreich** werden zunächst die **Voraussetzungen** dafür in § 55 EU-JZG normiert, ua darf die EEA nicht von Dänemark oder Irland stammen¹⁰ (Abs 1) und muss, wenn sie nicht von einer Justiz-, sondern von einer Verwaltungsbehörde erlassen wurde, von einer Justizbehörde des Ausstellungsstaates genehmigt worden sein (Abs 3). § 55a EU-JZG determiniert **Ablehnungsgründe**, deren Vorliegen (zwingend¹¹) die **Unzulässigkeit der Vollstreckung** einer EEA nach sich zieht. Dazu gehören bspw die fehlende beiderseitige Strafbarkeit (§ 55a Abs 1 Z 1 EU-JZG; in den in Abs 2 aufgeführten Konstellationen allerdings nicht zu prüfen), ein Verstoß gegen das Doppelverfolgungs-/Doppelbestrafungsverbot (Abs 1 Z 3), eine durch die EEA bewirkte Umgehung eines Aussageverweigerungsrechtes nach den §§ 155 Abs 1 Z 1, 157 Abs 1 Z 2 bis 5 StPO (Abs 1 Z 8) oder das Fehlen von im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für besonders eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen, die nur zur Aufklärung besonders bezeichneter strafbarer Handlungen angeordnet werden dürfen (Abs 1 Z 4).

Eine EEA ist gemäß § 55b EU-JZG durch einen **Rückgriff auf eine andere Ermittlungsmaßnahme** zu vollstrecken, wenn für den damit verbundenen Rechtseingriff an einer gesetzlichen Grundlage iSd § 5 Abs 1 StPO mangelt, ihre Vollstreckung nach § 55a Abs 1 Z 4 EU-JZG unzulässig ist oder durch Durchführung einer anderen, weniger eingriffsintensiven Maßnahme das gleiche Ergebnis erzielt werden kann. Ein Rückgriff aufgrund fehlender gesetzlicher Eingriffsgrundlage bzw unzulässiger Vollstreckung (§ 55b Abs 1 Z 1 EU-JZG) ist aber **in bestimmten**, in Abs 2 leg cit angeführten **Fällen ausgeschlossen**: bei Ermittlungsergebnissen oder Beweismitteln, die in einem inländischen Strafverfahren gewonnen

⁷ EG 44 und 45 RL EEA.

⁸ EBRV 66 dB XXVI. GP 2.

⁹ EBRV 66 dB XXVI. GP 2.

¹⁰ Die an der RL EEA nicht teilnehmen, vgl EG 44, 45 RL EEA.

¹¹ EBRV 66 dB XXVI. GP 3.

oder aufgenommen wurden (Z 1), bei Informationen aus öffentlichen oder den Polizei- oder Justizbehörden in einem Strafverfahren unmittelbar zugänglichen Datenbanken (Z 2), bei der Vernehmung von Beteiligten eines Strafverfahrens, Opfern, Zeugen oder Sachverständlichen (Z 3), bei Maßnahmen, die nicht mit der Ausübung von Zwang gegen den Betroffenen verbunden sind (Z 4) und bei Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten iSd § 76a StPO (Z 5).

Für die **Vollstreckung einer EEA** ist nach § 55c EU-JZG grundsätzlich jene **StA zuständig**, in deren Sprengel die begehrte Maßnahme durchzuführen ist (Abs 1). Abweichende **Sonderregeln** gelten für grenzüberschreitende Observationen und kontrollierte Lieferungen (Abs 2) sowie für Auskünfte über das Hauptverfahren oder zur Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme (Abs 3). Liegt der EEA eine innerstaatlich in **verwaltungsbehördliche Zuständigkeit** fallende Handlung zugrunde, so ist das Verfahren der nach nationalem Recht zuständigen Behörde abzutreten (Abs 5).

Das **Verfahren zur Vollstreckung einer EEA** regelt § 55d EU-JZG, darin sind **insb umfangreiche Verständigungs- und Informationspflichten** (Abs 2 bis 4) enthalten, die die Kommunikation zwischen den Behörden der MS intensivieren sollen. **Formvorschriften**, deren Einhaltung für die Verwertbarkeit von Beweisen im Verfahren des Ausstellungsstaates erforderlich ist, sollen bei der Vollstreckung einer EEA grundsätzlich auch dann berücksichtigt werden, wenn sie innerstaatlichem Recht widersprechen, es sei denn, es würde dadurch gegen wesentliche österreichische Verfahrensgrundsätze verstoßen (Abs 6). Wird die **Überwachung von Nachrichten auf österreichischem Hoheitsgebiet ohne technische Hilfe Österreichs** als Vollstreckungsstaat durchgeführt und Österreich davon mittels des entsprechenden Formulars¹² unterrichtet, hat die StA der unterrichtenden Behörde binnen 96 Stunden mitzuteilen, dass die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist (Abs 7). Die Prüfung soll sich daran orientieren, ob die Überwachung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall genehmigt würde.¹³

Hinsichtlich der **Entscheidung über die Vollstreckung** einer EEA entspricht das **Zuständigkeitsregime** in § 55e EU-JZG weitgehend jenem **der StPO** über Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen. Wenn – nach Prüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung der EEA durch die StA (§ 55c Abs 1 und 2 EU-JZG) – die begehrte Maßnahme von der StA angeordnet oder durchgeführt werden kann, soll die StA diese entweder selbst durchführen oder die Kriminalpolizei damit beauftragen (§ 55e Abs 1 EU-JZG); ist nach der StPO für die Ermittlungsmaßnahme eine gerichtliche Bewilligung oder ein gerichtlicher Beschluss notwendig, so hat die StA die erforderlichen Anträge bei Gericht zu stellen (Abs 2). Die **Grundlagen der Entscheidung** über die Vollstreckung bilden **ausschließlich** die vom Ausstellungsstaat übermittelte **Bescheinigung (EEA)**¹⁴ und **allenfalls ergänzend** dazu **eingeholte Informationen** der ausstellenden Behörde, wobei die StA die Übermittlung der einer EEA im Ausstellungsstaat innerstaatlich zugrunde liegenden Beschlüsse oder Anordnungen nicht fordern kann.¹⁵ Eine Entscheidung über die Vollstreckung soll **längstens binnen 30 Tage getroffen** werden, wenn es sich jedoch um eine **vorläufige Maßnahme** handelt, um die Vernichtung, Veränderung, Entfernung, Übertragung oder Veräußerung von beweisrelevanten Gegenständen zu verhindern, **innerhalb von 24 Stunden** (Abs 5). Die **Durchführung** der Ermittlungsmaßnahme richtet sich nach den Bestimmungen der StPO.¹⁶ Die in der EEA genannten Maßnahmen sind unverzüglich, **längstens aber binnen 90 Tagen durchzuführen**; dabei sind zeitlich von dieser Vorgabe abweichende Ersuchen der ausstellenden Behörde möglichst zu berücksichtigen (§ 55f Abs 1 EU-JZG). Die Durchführung ist allerdings aufzuschieben, so lange entweder der Zweck laufender Ermittlungen durch die Maßnahme gefährdet wäre oder die Beweismittel in einem österreichischen Strafverfahren benötigt werden (Abs 2 leg cit).

¹² Vgl Anhang C („Unterrichtung“) der RL EEA.

¹³ EBRV 66 dB XXVI. GP 9.

¹⁴ Für das entsprechende Formular s Anhang A („Europäische Ermittlungsanordnung [EEA]“) der RL EEA.

¹⁵ EBRV 66 dB XXVI. GP 10.

¹⁶ Ebd.

Hinsichtlich der **Rechtsbehelfe** gegen die Vollstreckungsentscheidung der StA, gegen gerichtliche Beschlüsse sowie gegen Rechtsverletzungen iRd Durchführung der Maßnahme verweist § 55e Abs 4 EU-JZG ebenfalls auf das innerstaatliche Recht, in Betracht kommen sohin die **Beschwerde** nach den §§ 89 ff StPO und der **Einspruch wegen Rechtsverletzung** nach den §§ 106 f StPO¹⁷; die Gründe für die Ausstellung einer EEA können jedoch nur im Ausstellungsstaat überprüft werden.

In den nachfolgenden drei Paragraphen werden einzelne Ermittlungsmaßnahmen näher geregelt. § 55g EU-JZG normiert zwei Fälle der **Überstellung inhaftierter Personen** im Ermittlungsverfahren¹⁸: die Überstellung einer inhaftierten Person einerseits aus dem Vollstreckungsstaat in den Ausstellungsstaat (Abs 1) und andererseits aus dem Ausstellungsstaat in den Vollstreckungsstaat (Abs 2); in beiden Fällen haben die involvierten Behörden eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die den inhaltlichen Mindestanforderungen des Abs 3 zu entsprechen hat. § 55h EU-JZG determiniert die **Durchführung einer Vernehmung mittels technischer Einrichtung zur Wort- und Bildübertragung oder im Wege einer Telefonkonferenz** näher; zentral ist dabei insb die Belehrung der zu vernehmenden Person über ihre Rechte nach innerstaatlichem und nach dem Recht des Ausstellungsstaates (Abs 1) und die Erstellung eines Protokolls durch die Vollstreckungsbehörde (Abs 3). § 55i EU-JZG betrifft schließlich die **Durchführung einer kontrollierten Lieferung**, die von den österreichischen Behörden zu übernehmen, zu leiten und so durchzuführen ist, dass ein Zugriff auf die Beschuldigten und ihre Waren jederzeit möglich ist.

Gemäß § 55j EU-JZG treffen die österreichischen Behörden gegenüber der ausstellenden Behörde umfassende **Verständigungspflichten**, für die im Detail auf die Z 1 bis 8 verwiesen werden darf. Die **Mitwirkung ausländischer Organe und am Verfahren Beteiligter bei der Vollstreckung** ist auf Ersuchen der ausstellenden Behörde nach Bewilligung durch die zuständige StA gemäß § 55k EU-JZG möglich, sofern dadurch nicht wesentliche österreichische Verfahrensgrundsätze verletzt werden (Abs 1). Die Vornahme selbständiger Ermittlungen oder Verfahrenshandlungen im Inland durch diese Organe des Ausstellungsstaates ist aber unzulässig; die Durchführung der in der EEA genannten Maßnahme hat unter Leitung der österreichischen Behörden zu erfolgen, und ausländische verdeckte Ermittlung sind ausschließlich vom Bundeskriminalamt (BMI) zu überwachen (Abs 2 leg cit).

Die **Übermittlung der Ermittlungsergebnisse und Beweismittel** normiert § 55l EU-JZG. So sind durch die Vollstreckung der EEA erlangten Ermittlungsergebnisse und Beweismittel **unverzüglich** an die ausstellende Behörde **zu übermitteln oder** an ein für diese handelndes Organ **zu übergeben**, sofern ein solches zB bei der Vollstreckung anwesend ist (Abs 1 EU-JZG). **Sonderregeln** gelten einerseits hinsichtlich einer **Vernehmung mittels technischer Einrichtung zur Wort- und Bildübertragung oder im Wege einer Telefonkonferenz**, bei der der ausstellenden Behörde (nur¹⁹) das Protokoll iSd § 55h Abs 3 EU-JZG zu übermitteln ist (§ 55l Abs 2 EU-JZG). Andererseits sind im Falle einer durchgeführten **Überwachung von Nachrichten** deren Ergebnisse an die ausstellende Behörde mit der Bedingung zu übermitteln, dass sie ohne vorherige Zustimmung in einem anderen Verfahren wegen einer anderen als der in der EEA angeführten strafbaren Handlung nicht verwendet werden dürfen (Abs 3). Wurde ein **Rechtsmittel** iSd § 55e Abs 4 EU-JZG **erhoben**, so hat das zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständige Gericht – soweit einer Beschwerde nicht ohnehin von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt – auf Antrag oder amtswegig **mit der Übermittlung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zuzuwarten**; anderes gilt, wenn die Dringlichkeit des von der ausstellenden Behörde geführten Verfahrens oder die Wahrung von subjektiven Rechten in diesem Verfahren das Rechtsschutzinteresse überwiegen (§ 55l Abs 4 EU-JZG). Wurden **Beweismittel**²⁰ übermittelt, so ist die

¹⁷ EBRV 66 dB XXVI. GP 11.

¹⁸ Zur Abgrenzung dieser Ermittlungsmaßnahme zum Europäischen Haftbefehl (§§ 3 ff EU-JZG) und zur bedingten Übergabe (§ 26 EU-JZG) s EG 25 RL EEA und EBRV 66 dB XXVI. GP 11 f.

¹⁹ EBRV 66 dB XXVI. GP 14.

²⁰ Für Ermittlungsergebnisse gilt dies nicht, weil diese ohnehin vervielfältigt werden können; vgl EBRV 66 dB XXVI. GP 15.

ausstellende Behörde gegebenenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, die Beweismittel **nach deren Verwendung zurück zu übermitteln** (Abs 5).

Schließlich legt § 55m EU-JZG fest, dass die durch die Durchführung der in der EEA genannten Maßnahme im Inland entstehenden **Kosten** vom **Bund** zu tragen sind (Abs 1). Abweichend davon hat allerdings der Ausstellungsstaat die Kosten der Übertragung der Ergebnisse einer Überwachung von Nachrichten in Bild- oder Schriftform zu tragen (Abs 2). Lässt die Durchführung einer in der EEA genannten Maßnahme **außergewöhnlich hohe Kosten** erwarten, kann die ausstellende Behörde zwecks **Kostenteilung** konsultiert werden; wird keine Einigung erzielt, ist die ausstellende Behörde unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufzufordern, sich mit der Tragung eines Teils der Kosten einverstanden zu erklären, widrigenfalls die EEA hinsichtlich der betroffenen Maßnahme als zurückgezogen angenommen wird (Abs 3).

II.1.A.b Erwirkung der Vollstreckung einer EEA

Der zweite Unterabschnitt zur **Erwirkung der Vollstreckung einer in Österreich erlassenen EEA in einem anderen MS** regelt den umgekehrten Fall, nämlich die **Befassung eines anderen MS**, wenn in einem österreichischen Strafverfahren Ermittlungsmaßnahmen in einem solchen zu vollstrecken oder dort Beweise aufzunehmen sind; diesfalls ist eine EEA zu erlassen (§ 56 Abs 1 EU-JZG).

Die **Erlassung** obliegt im Ermittlungsverfahren der StA und bedarf keiner gerichtlichen Bewilligung; im Falle einer gerichtlichen Beweisaufnahme iSd § 104 StPO oder nach der Anklageeinbringung wird die EEA vom zuständigen Gericht erlassen (§ 56 Abs 2 EU-JZG). Der vollstreckenden Behörde im betreffenden MS ist hierfür die **ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung** (Formular EEA²¹) – gegebenenfalls in Übersetzung in eine Amtssprache des Vollstreckungsstaates oder eine andere von diesem akzeptierte Sprache – **zu übermitteln** (Abs 3 leg cit). § 56 Abs 4 EU-JZG regelt detailliert die Zuständigkeit für den Abschluss der vorgesehenen schriftlichen Vereinbarung iSd § 55g Abs 3 EU-JZG bei Überstellung einer inhaftierten Person und das nähere Prozedere bei einer solchen. Ausdrücklich für unzulässig erklärt wird die Ausstellung einer EEA zur Vernehmung einer verdächtigen oder beschuldigten Person mittels Telefonkonferenz (§ 56 Abs 5 EU-JZG).

Wenn im Auftrag einer österreichischen Justizbehörde die Überwachung von Nachrichten ohne technische Hilfe eines anderen MS durchgeführt wird, obwohl sich die überwachte Person im Hoheitsgebiet dieses anderen MS aufhält, so ist diesem MS eine ausgefüllte und unterzeichnete Unterrichtung (Formblatt²²) zu übermitteln (§ 56 Abs 6 EU-JZG).

Auf den **Geschäftsverkehr** zwischen den beteiligten Behörden sind – in Ermangelung abweichender Bestimmungen in der RL EEA²³ – die für den Europäischen Haftbefehl bestehenden Regelungen über den Geschäftsweg (vgl § 14 EU-JZG) sinngemäß anzuwenden (§ 56 Abs 7 EU-JZG). Nach § 56a EU-JZG ist die **vollstreckende Behörde** des anderen MS **zu verständigen**, wenn gegen die in der EEA genannte Maßnahme ein **Rechtsbehelf** (Einspruch wegen Rechtsverletzung, § 106 StPO; Beschwerde, § 87 StPO) eingebracht wurde; gleiches gilt, wenn die **Maßnahme aufgehoben** wurde oder die **Vollstreckung der EEA** aus anderen Gründen **nicht mehr begehrt** wird.²⁴ Wird die Vollstreckung der EEA oder die Durchführung der in ihr genannten Maßnahme **im Vollstreckungsstaat nachträglich für**

²¹ Vgl Anhang A („Europäische Ermittlungsanordnung [EEA]“) der RL EEA.

²² Vgl Anhang C („Unterrichtung“) der RL EEA.

²³ EBRV 66 dB XXVI. GP 17.

²⁴ Damit wird die unionsrechtliche Vorgabe umgesetzt, wonach die Anordnungs- und die Vollstreckungsbehörde einander über die Rechtsbehelfe unterrichten, die gegen den Erlass bzw die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA eingelegt werden (Art 14 Abs 5 RL EEA); dass die Erläuterungen zu § 56a EU-JZG davon sprechen, dass „die ausstellende Behörde“ über Rechtsbehelfe zu verständigen ist (EBRV 66 dB XXVI. GP 17), ist offenbar ein Redaktionsversehen, weil es nach dem Wortlaut des § 56a EU-JZG ausdrücklich und ausschließlich um die Verständigung der vollstreckenden Behörde durch die österreichischen Justizbehörden geht.

unzulässig erklärt, so sind **bereits übermittelte Ergebnisse zu vernichten**; ebenso ist vorzugehen, wenn der andere MS nach einer Unterrichtung von einer Überwachung iSd § 56 Abs 6 Z 2 EU-JZG mitteilt, dass die Überwachung zu beenden ist (§ 56b EU-JZG).

II.1.B Rechtshilfe und sonstige Zusammenarbeit in Strafsachen

Die **bisherigen Bestimmungen über die Rechtshilfe** wurden – zumal die RL EEA die Rechtshilfe nur im Verhältnis zwischen jenen MS ersetzt, die an die RL EEA gebunden sind²⁵ – **zu einem überwiegenden Teil aufrecht erhalten**: So ist die Regelung der Voraussetzungen in § 57 Abs 1 EU-JZG ident mit § 55 EU-JZG aF, und § 57 Abs 2 und 3 EU-JZG entspricht im Wesentlichen dem § 56 Abs 2 und 3 EU-JZG aF. Teilweise wird allerdings **zur Vermeidung von Redundanzen auf die Bestimmungen zur Umsetzung der RL EEA verwiesen** (§ 57 Abs 4 EU-JZG); daraus resultiert der Entfall der §§ 58 f EU-JZG aF.²⁶ Auch kleinere Modifikationen in § 57a, § 61 Abs 4 und § 62 Abs 1 EU-JZG dienen der Berücksichtigung der RL EEA neben der Rechtshilfe, im Zusammenhang mit dem Austausch von Informationen werden zudem die Finanzstrafbehörden in § 57a EU-JZG nun explizit erwähnt. In einigen Bestimmungen wird zu einzelnen Maßnahmen nunmehr gesondert auf den räumlichen Geltungsbereich innerhalb der EU aufmerksam gemacht.²⁷ Und schließlich entfiel die bisher in § 71 EU-JZG aF enthaltene Beschränkung der kontrollierten Lieferung auf verbotene und verkehrsbeschränkte Waren, weil sich eine derartige Beschränkung in Art 28 RL EEA nicht findet.²⁸

Das Inkrafttreten der Änderungen im EU-JZG wurde per 1. Juli 2018 verfügt (§ 140 Abs 16 EU-JZG).

II.2 Änderungen in der StPO

Die Änderungen in der StPO beschränken sich auf **geringfügige Anpassungen** zur Umsetzung der RL EEA betreffend die **Zuständigkeit der WKStA** (§ 20a Abs 3 StPO) und die Bestimmungen über die **kontrollierte Lieferung**, also den Transport von Gegenständen aus dem, in das oder durch das Bundesgebiet (§ 99 Abs 5 StPO).²⁹ Als Datum für das Inkrafttreten dieser Modifikationen wurde der 1. Juli 2018 bestimmt (§ 514 Abs 37 StPO).

II.3 Änderungen des FinStrZG

Die Änderungen setzen nicht nur die RL EEA für das **verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren** um, sondern passen auch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI³⁰ an; darüber hinaus wird der Anwendungsbereich des Gesetzes – vorausgesetzt, es liegen entsprechende völkerrechtliche Vereinbarungen vor – auf die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ausgeweitet, was einen einheitlichen Rechtsrahmen für den verwaltungsbehördlichen Zuständigkeitsbereich zu Folge hat.³¹

Aus dieser Ausdehnung des Anwendungsbereiches resultiert zunächst ein **geänderter Titel** des Gesetzes, der nun „**Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen (Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG)**“ lautet, weil sich der sachliche Anwendungsbereich nicht mehr auf die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den MS der EU beschränkt. Auch der

²⁵ Also nicht hinsichtlich Dänemark und Irland, vgl EBRV 66 dB XXVI. GP 18.

²⁶ EBRV 66 dB XXVI. GP 18.

²⁷ §§ 59a Abs 1, 81 Abs 1, 95 Abs 1, 122 Abs 1 und 134 Abs 1 EU-JZG; § 140 Abs 13 EU-JZG aF (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen) ist vor diesem Hintergrund entfallen, vgl EBRV 66 dB XXVI. GP 18.

²⁸ EBRV 66 dB XXVI. GP 18.

²⁹ EBRV 66 dB XXVI. GP 1.

³⁰ *Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, ABl L 2006/386, 89.

³¹ EBRV 66 dB XXVI. GP 2.

Anwendungsbereich in § 1 FinStrZG wurde dementsprechend redefiniert, darüber hinaus wurden die **Begriffsbestimmungen** in § 2 FinStrZG an den erweiterten Anwendungsbereich sowie die Terminologie der RL EEA **angepasst**.

Im Hinblick auf Amts- und Rechtshilfe ist in § 3 FinStrZG nunmehr der **Grundsatz der Gegenseitigkeit** explizit verankert (Abs 1) und die **Definition der Amtshilfe** neu gefasst (Abs 2). Zudem legt Abs 4 fest, dass **völkerrechtliche Vereinbarungen** und Rechtsvorschriften der EU **vorrangig** anzuwenden sind und **subsidiär** zum FinStrZG die Bestimmungen des **FinStrG** anzuwenden sind.

Die Voraussetzungen und Modalitäten der **Durchführung** eines Ersuchens um **Amts- und Rechtshilfe-handlungen** regelt § 4a FinStrZG, insb Fragen der Kostentragung (Abs 2) und des anzuwendenden – innerstaatlichen – Verfahrensrechts (Abs 3). § 4b FinStrZG räumt die Möglichkeit der **Mitwirkung an Ermittlungsmaßnahmen im Ausland** ein, soweit dies völker- oder unionsrechtlich vorgesehen ist, während § 4c FinStrZG den **Informationsaustausch ohne** diesbezügliches **Ersuchen** der zuständigen Behörden eines anderen Staates determiniert.

Im neu eingefügten Abschnitt 3a des FinStrZG wurde unter dem Titel „**Europäische Ermittlungsanordnung**“ die EEA für Finanzvergehen umgesetzt, die in Österreich in die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit fallen. Der 1. Unterabschnitt (§§ 8a bis 8f FinStrZG) normiert die **Vollstreckung einer einlangenden EEA**, konkret die Empfangsbestätigung, die Entscheidung über die Vollstreckung, den Rückgriff auf eine andere Ermittlungsmaßnahme, die Vollstreckung, die Übermittlung der erlangten Beweismittel und mögliche Rechtsmittel. Im 2. Unterabschnitt (§§ 8g, 8h FinStrZG) finden sich Regelungen zur **Anordnung einer EEA**. Der 3. Unterabschnitt (§§ 8i bis 8l FinStrZG) regelt schließlich **bestimmte Ermittlungsmaßnahmen**, namentlich die Vernehmung mittels technischer Einrichtung zur Wort- und Bildübertragung oder im Wege einer Telefonkonferenz, Informationen über Konten und Depots sowie über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte und vorläufige Maßnahmen.

Abschließend legt § 22 FinStrZG fest, dass bei Verfahren auf Grundlage einer unionsrechtlichen Vorschrift die Anwendung sonstiger völkerrechtlicher Vereinbarungen grundsätzlich ausgeschlossen ist, außer deren Anwendung führt zu einer weitergehenden Vereinfachung oder Erleichterung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Anders als für die Änderungen im EU-JZG und in der StPO wurde für jene im FinStrZG kein explizites Datum des Inkrafttretens verfügt, weshalb letztere bereits am Tag nach deren Kundmachung im BGBl am 15. Juni 2018 – sohin also am 16. Juni 2018 – in Kraft getreten sind.